

ALLGEMEINEBEDINGUNGEN

Version mit größerer Schrift verfügbar unter andersbeton.com/downloads



Anders Beton BV, eine nach belgischem Recht gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung, mit Sitz in Industrieweg 24, 2280 Grobbendonk (Belgien) und eingetragen bei der Crossroads Bank for Enterprises unter der Unternehmensnummer 1029.367.958 (im Folgenden "Anders Beton" genannt) ist ein Unternehmen, das sich auf den Verkauf von Betonprodukten und Handelswaren für den Agrar- und Infrastrukturmarkt spezialisiert hat. Der Käufer kann jede natürliche oder juristische Person sein, die mit Anders Beton im Rahmen ihrer gewerblichen, kaufmännischen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit in eine vertragliche Beziehung tritt (im Folgenden "Käufer" genannt).

1. ALLGEMEIN

- 1.1 Für alle Verkäufe von Anders Beton gelten ausschließlich die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen, unbeschadet der Anwendung von Sonderbedingungen, die in einem gesonderten, schriftlichen Vertrag enthalten sind.
- 1.2 Anders Beton behält sich das Recht vor, diese Bedingungen jederzeit im Rahmen der wirtschaftlichen und rechtlichen Notwendigkeiten zu ändern. Die neuen Bedingungen werden dem Käufer mitgeteilt und treten nach Ablauf einer Frist von 10 Werktagen automatisch in Kraft. Der Käufer hat außerdem das Recht, den Vertrag mit Anders Beton ohne Zahlung einer Entschädigung und mit sofortiger Wirkung zu kündigen, sofern er Anders Beton innerhalb der vorgeschriebenen Frist von 10 Werktagen nach Bekanntgabe der neuen allgemeinen Geschäftsbedingungen an den Käufer ein Einschreiben zukommen lässt.
- 1.3 Anders Beton verkauft nur Waren und kann in keinem Fall als Auftragnehmer betrachtet werden. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, führt Anders Beton keine Arbeiten im Auftrag des Käufers aus.

2. BESTELLUNGEN/ANGEBOTE

- 2.1 Die Angebote von Anders Beton sind maximal 14 Kalendertage gültig, es sei denn, im Angebot ist etwas anderes angegeben.
- 2.2 Jedes Angebot ist unverbindlich, sowohl in Bezug auf Preise als auch auf Mengen und Lieferzeiten. Der Käufer kann auf der Grundlage dieses Angebots eine Bestellung aufgeben. Diese Bestellung kann von Anders Beton durch Rücksendung der Auftragsbestätigung angenommen werden.
- 2.3 Alle Angebote von Anders Beton werden auf der Grundlage der Daten und Wünsche des Käufers erstellt. Jede Änderung der Daten und Wünsche kann zu einer Überarbeitung der im Angebot enthaltenen Bedingungen führen.
- 2.4 Ein Kaufvertrag gilt an dem Tag als geschlossen, an dem die Auftragsbestätigung an den Käufer gesendet wurde. Die bestätigte Lieferwoche wird für jedes Produkt auf der Auftragsbestätigung deutlich angegeben.
- 2.5 Die elektronische Unterschrift einer Partei gilt als Originalunterschrift mit der gleichen Gültigkeit, Durchsetzbarkeit und Zulässigkeit.

3. PREISE

- 3.1 Sofern die Parteien nicht schriftlich eine andere Vergütungsregelung vereinbaren, wird Anders Beton den Vertrag zu dem in der Auftragsbestätigung zwischen Anders Beton und dem Käufer vereinbarten Preis ausführen.
- 3.2 Alle Steuern, Zölle, Einfuhrabgaben und sonstigen Abgaben im Zusammenhang mit den Waren sowie alle Kosten, die mit der Einschaltung von Dritten verbunden sind, gehen zu Lasten des Käufers und werden ihm in Rechnung gestellt.
- 3.3 Anders Beton behält sich ausdrücklich das Recht vor, den vereinbarten Preis zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages einer oder mehrere objektive Selbstkostenfaktoren (nämlich: Materialpreise, Rohstoffpreise, Lohnkosten, Sozialabgaben, Transportkosten und Lieferantenpreise) nachweislich geändert werden. Anders Beton wird den Käufer gegebenenfalls über die Preisänderung informieren. Der Preis darf sich nur in Höhe von maximal 80% des Endpreises ändern.

4. ZAHLUNG/INKASSO

- 4.1 Alle Rechnungen von Anders Beton werden standardmäßig per E-Mail versandt, sofern nicht anders vereinbart.
- 4.2 Die Bezahlung der Rechnungen von Anders Beton hat innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist zu erfolgen, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- 4.3 Alle auf der Zahlung verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Käufers.
- 4.4 Reklamationen in Bezug auf eine Rechnung sind nur zulässig, wenn der Käufer Anders Beton innerhalb einer Frist von 8 Kalendertagen ab dem Ausstellungsdatum der Rechnung schriftlich und detailliert darüber informiert (ohne dass eine solche Mitteilung eine Anerkennung des Inhalts der Rechnung durch Anders Beton darstellt). Bleibt eine solche Mitteilung aus, gilt die Rechnung als vom Käufer akzeptiert.
- 4.5 Auf jede am Fälligkeitstag nicht vollständig bezahlte Rechnung schuldet der Käufer automatisch und ohne vorherige Inverzugsetzung Zinsen in Höhe von 1 % pro Monat ab dem Fälligkeitstag auf die nicht oder verspätet bezahlten Rechnungsbeträge. Darüber hinaus schuldet der Käufer automatisch und ohne vorherige Inverzugsetzung eine pauschale Entschädigung in Höhe von 10 % des ausstehenden Rechnungsbetrags (einschließlich Mehrwertsteuer) mit einem Mindestbetrag von EUR 125,00, unbeschadet des Rechts von Anders Beton, den tatsächlich erlittenen Schaden in voller Höhe vom Käufer einzufordern.
- 4.6 Wenn der Käufer mit seiner Zahlungsverpflichtung in Bezug auf bereits erhaltene Lieferungen ganz oder teilweise in Verzug gerät, hat Anders Beton das Recht, weitere Lieferungen zu verweigern oder auszusetzen, bis der Käufer alle seine Verpflichtungen erfüllt hat, einschließlich aller fälligen Zinsen, Entschädigungen und (Lager-)Kosten, wie sie in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegt sind.
- 4.7 Alle Kosten, die Anders Beton im Zusammenhang mit der Erfüllung der mit dem Käufer geschlossenen Kaufverträge entstehen, einschließlich der Kosten im Zusammenhang mit der Eintreibung von Forderungen gegen den Käufer im Zusammenhang mit diesen Verträgen, wie z.B. Wechsel-, Mahn- und Protestkosten, alle gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, wie z.B. die Kosten von Rechtsanwälten und Gerichtsvollziehern, gehen vollständig zu Lasten des säumigen Käufers.
- 4.8 Eine Zahlung wird zuerst auf fällige Zinsen und Vertragsstrafen und dann auf die am längsten überfälligen Rechnungen angerechnet.

5. MODELLE/SPEZIFIKATIONEN

- 5.1 Die Maße, Gewichte, Mengen und sonstigen technischen Merkmale sowie die Zeichnungen, Skizzen und Pläne auf der Website, den Angeboten, Auftragsbestätigungen und Katalogen/Prospekten (die eine Aufzählung ist nicht abschließend) werden immer nur annähernd angegeben und können niemals zu irgendeinem Schadensersatzanspruch führen.
- 5.2 Die Betonprodukte von Anders Beton entsprechen stets den Toleranzen der zugehörigen Norm, sofern auf der Auftragsbestätigung nichts anderes angegeben ist:
 - Landwirtschaftliche Spaltenböden, EN12737:2007
 - Andere landwirtschaftliche Produkte und Hof- und Straßenpflaster, PTV21-620:2015
 - Wandelemente, Klasse A EN14992:2007
 - Unterirdische Wandelemente, Klasse B EN14992:2007
 - Andere Strukturelemente, ATR21-600:2008
 - Alle anderen Betonprodukte, +/-10mm bei allen Abmessungen
- 5.3 Anders Beton behält sich das Recht vor, Änderungen an seinen Waren vorzunehmen, die für ihr ordnungsgemäßes Funktionieren als nützlich erachtet werden. Auf dieser Grundlage kann der Käufer Anders Beton weder in irgendeiner Weise haftbar machen noch die gleichen Änderungen für die Waren verlangen, die bereits bestellt wurden.

6. LIEFERUNG

- 6.1 Anders Beton bemüht sich nach Kräften, die vereinbarten Lieferfristen einzuhalten. Eine Überschreitung dieser Lieferfristen kann jedoch niemals zur Auflösung des Kaufvertrags oder zu einer Entschädigung zu Lasten von Anders Beton führen. Vereinbarte Lieferfristen verlängern sich in jedem Fall infolge von Verzögerungen, die auf höhere Gewalt, einen Dritten und/oder den Käufer zurückzuführen sind.
- 6.2 Die Lieferung erfolgt gemäß dem geltenden internationalen Standard über die Rechte und Pflichten des Käufers und des Verkäufers im internationalen Warentransport, insbesondere den Incoterms 2020[®]. Anders Beton verwendet standardmäßig "EXW (Ex Works) Industrieweg 24, 2280 Grobbendonk, Belgien", es sei denn, es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart.
- 6.3 Jede Lieferung wird standardmäßig separat in Rechnung gestellt, einschließlich der damit verbundenen Transportkosten.
- 6.4 Wenn der vereinbarte Liefertermin vom Käufer nicht eingehalten wird und die Waren deshalb vom Käufer nicht abgenommen werden, ist Anders Beton berechtigt:
 - a) Stellen Sie den Ab-Werk-Preis der Waren in Rechnung.
 - b) Ändern Sie die Zahlungsbedingung aller aktuellen Auftragsbestätigungen in Vorauskasse.
 - c) Berechnen Sie die Kosten für den Transport der Waren zu einem externen Lagerort.
 - d) Die Lagerkosten werden mit 50 Euro pro Ladung und Woche für Aufträge mit Lieferbedingungen EXW, DAP, DPU und 200 Euro pro Woche für Aufträge mit Lieferbedingungen DAPSL in Rechnung gestellt.

7. BESCHWERDEN/RÜCKSENDUNGEN

- 7.1 Der Käufer ist verpflichtet, die Waren bei Erhalt auf Konformität und sichtbare Mängel zu prüfen, wobei die einschlägige Norm (siehe Artikel 5.2) sowie die von Anders Beton angegebenen Spezifikationen und Verarbeitungsbedingungen zu beachten sind. Beanstandungen sind nur dann gültig, wenn sie Anders Beton vom Käufer unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Werktagen nach Erhalt der Waren, per E-Mail mitgeteilt werden und durch Fotos ausreichend belegt sind. Der Käufer muss immer eine schriftliche Empfangsbestätigung dieser E-Mail von Anders Beton verlangen, ohne dass diese Bestätigung eine Anerkennung des Inhalts durch Anders Beton darstellt.
- 7.2 Reklamationen, die sich auf Waren beziehen, die vom Käufer oder einem Dritten nach der Lieferung verändert wurden, oder auf Mängel, die dem Käufer oder einem Dritten zuzuschreiben sind, werden nicht berücksichtigt.
- 7.3 Die betreffenden Waren müssen für etwaige Feststellungen von Anders Beton oder seinem Vertreter zur Verfügung gehalten werden, wobei der Käufer zur vollen Mitwirkung verpflichtet ist.
- 7.4 Nach Ablauf dieser Frist von 5 Werktagen werden von Anders Beton keine Reklamationen mehr akzeptiert, und es wird davon ausgegangen, dass der Käufer auf sein Recht auf Reklamation der Waren verzichtet.
- 7.5 Wenn von Anders Beton im Rahmen des Kaufvertrags gelieferte Waren sichtbare Mängel aufweisen oder wenn der Käufer nachweist, dass eine nicht vertragsgemäße Ware geliefert wurde, kann der Käufer nur dann eine Nachbesserung, einen Ersatz oder die Erfüllung des Vertrags durch ein Äquivalent verlangen, wenn eine Nachbesserung oder ein Ersatz nicht möglich ist, oder die Rückgängigmachung des Vertrags, wobei der Käufer nur dann eine Form von Schadenersatz verlangen kann, wenn dies objektiv nachgewiesen werden kann.
- 7.6 Anders Beton akzeptiert keine Rücksendungen von Waren.

8. EIGENTUMSVORBEHALT/SICHERHEITEN

- 8.1 Solange der Preis einschließlich aller Nebenkosten (wie Zinsen und eventuelle Schadensklause) vom Käufer nicht vollständig bezahlt wurde, bleiben die Waren Eigentum von Anders Beton. Vor der vollständigen Bezahlung des Preises ist es dem Käufer ausdrücklich untersagt, die Waren zu verarbeiten, durch Einbau unbeweglich zu machen, weiterzuverkaufen oder in irgendeiner Weise darüber zu verfügen oder sie mit einem Sicherungsrecht zu belasten.
- 8.2 Der Eigentumsvorbehalt berührt nicht den Übergang der Risiken auf den Käufer, wie er in Artikel 5 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegt ist. Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts garantiert der Käufer die Verwahrung der gelieferten Waren in gutem Zustand und jeder Verlust und jede Beschädigung geht auf sein Risiko.
- 8.3 Der Käufer verpflichtet sich, die Waren auf seine Kosten gegen alle Risiken zu versichern und die Waren so zu lagern, dass es zu keiner Verwechslung mit anderen Waren kommen kann und dass sie jederzeit als Eigentum von Anders Beton erkennbar sind. Jede vom Käufer geleistete Zahlung wird zunächst von den Rechnungen abgezogen, die sich auf die vom Käufer verwendeten, verarbeiteten oder weiterverkauften Waren beziehen (im Gegensatz zu diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen).
- 8.4 Anders Beton hat jederzeit das Recht, vor der Durchführung von Lieferungen oder weiteren Lieferungen an den Käufer ausreichende Sicherheiten und Garantien zu verlangen, die es für die ordnungsgemäße Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen des Käufers aus den zu diesem Zeitpunkt geschlossenen Kaufverträgen für erforderlich hält. Anders Beton ist berechtigt, ohne vorherige Inverzugsetzung und ungeschädigt eines eventuell dem Käufer gewährten Zahlungsziels Sicherheiten zu verlangen.
- 8.5 Wenn Anders Beton infolge der Nichtzahlung durch den Käufer den Eigentumsvorbehalt geltend macht, gilt der Vertrag als aufgelöst, unbeschadet des Rechts von Anders Beton auf Ersatz eines etwaigen Schadens, einschließlich, aber nicht beschränkt auf entgangenen Gewinn und andere wirtschaftliche Verluste.
- 8.6 Kosten im Zusammenhang mit oder Schäden durch die Rückholung der Waren durch Anders Beton gehen zu Lasten des Käufers.

9. DAUER UND BEENDIGUNG

- 9.1 Der Vertrag zwischen Anders Beton und dem Käufer beginnt an dem in der Auftragsbestätigung schriftlich vereinbarten Datum und endet, wenn die Waren von Anders Beton an den Käufer geliefert worden sind und der Käufer alle aufgrund des Vertrags fälligen Zahlungen geleistet hat.
- 9.2 Bei Nichterfüllung einer oder mehrerer wesentlicher Verpflichtungen aus dem Kaufvertrag durch eine Partei wird dieser trotz schriftlicher Inverzugsetzung unter Einhaltung einer Frist von 7 Werktagen rechtmäßig und ohne Inverzugsetzung auf Kosten der säumigen Partei aufgelöst, die in diesem Fall verpflichtet ist, der anderen Partei alle erlittenen Schäden und entstandenen Kosten, einschließlich Folgeschäden und entgangenen Gewinn, vollständig zu ersetzen. Das Gleiche gilt im Falle des Konkurses, der Zahlungseinstellung, der Liquidation oder der Einstellung der Tätigkeit der anderen Partei.

10. HÖHERE GEWALT

- 10.1 Wenn eine Partei aufgrund höherer Gewalt ganz oder teilweise an der Ausführung des Kaufvertrags gehindert wird, muss sie die andere Partei innerhalb einer Frist von 2 Werktagen nach Eintritt der höheren Gewalt benachrichtigen.
- 10.2 Als höhere Gewalt im Sinne dieses Artikels gilt jeder Umstand, der eine der Parteien ganz oder teilweise, vorübergehend oder andauernd an der Erfüllung des Vertrags hindert und der nach dem Gesetz oder der allgemein anerkannten Handelspraxis nicht auf den Willen oder das Verschulden der säumigen Partei zurückgeführt werden kann, auch wenn dieser Umstand zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bereits vorhersehbar war. Dazu gehören die folgenden Umstände, ohne dass diese Aufzählung erschöpfend ist: (Bürger-)Krieg, Unruhen, Beschlagnahme der Waren, Embargo, Arbeitskämpfe, Streiks und Aussperrungen, Transportschwierigkeiten, Schwierigkeiten bei der Versorgung mit Rohstoffen, Einschränkungen oder Schwierigkeiten bei der Energieversorgung, Betriebsstörungen und Maschinenausfälle, Import- und/oder Exportmaßnahmen und -beschränkungen seitens der Regierung, schwerwiegende Änderungen der Währungsrelationen, außergewöhnliche klimatische Umstände wie Schnee und Stürme, Feuer, Überschwemmungen oder andere Naturkatastrophen, und zwar auch dann, wenn diese Umstände bei Lieferanten oder Subunternehmern von Anders Beton auftreten würden.
- 10.3 Wenn die Situation höherer Gewalt zu einer Unterbrechung der Leistung führt, werden die Leistungsfrist und die Verpflichtungen der betreffenden Partei in jedem Fall von Rechts wegen für die Dauer der Unterbrechung ausgesetzt, zuzüglich der für die Wiederaufnahme der Lieferung erforderlichen Zeit. In diesem Fall unternehmen die Parteien alle angemessenen Anstrengungen, um die Folgen der höheren Gewalt zu begrenzen.
- 10.4 Dauert die Situation höherer Gewalt länger als 20 Arbeitstage an, ist jede Partei berechtigt, den Vertrag ohne gerichtliche Intervention wegen höherer Gewalt zu kündigen, ohne der anderen Partei gegenüber schadenersatzpflichtig zu sein.

11. KOMMERZIELLE GARANTIE

- 11.1 Die Betonprodukte von Anders Beton erfüllen immer die Standardanforderungen (siehe Artikel 5.2) in Bezug auf die Anforderungen an die Betonqualität, es sei denn, auf der Auftragsbestätigung wird etwas anderes beschrieben. Wenn der Käufer innerhalb einer Frist von 10 Jahren nach der Lieferung nachweisen kann, dass die Betonprodukte bei der Lieferung nicht diesen Standardanforderungen an die Betonqualität entsprechen haben, stellt Anders Beton kostenlos neue Betonprodukte mit der Lieferbedingung EXW (Cfr. Incoterms 2020[®]) zur Verfügung.
- 11.2 Für ECO-Boden Einlagen (im Folgenden "Einlagen" genannt) und Gummimatten von Kraiburg (im Folgenden "Matten" genannt) gewährt Anders Beton eine degressive Garantie von 5 Jahren ab Lieferung. Diese Garantiebestimmung beinhaltet lediglich, dass Anders Beton für Einlagen/Matten, die für Rinder bis 825 kg verwendet werden und einen Verschleiß aufweisen, der die Funktion erheblich beeinträchtigt und der nachweislich auf einen Material- oder Herstellungsfehler zurückzuführen ist, innerhalb dieser 5 Jahre neue Einlagen/Matten zu einem Preis liefert, der "dem Neuwert der Einlagen/Matten geteilt durch 60 Monate und multipliziert mit der Anzahl der seit der Lieferung verstrichenen Monate" entspricht, und zwar unter der Lieferbedingung EXW (Cfr. Incoterms 2020[®]). Eine solche Lieferung neuer Einlagen/Matten löst jedoch keine neue Garantiefrist aus. Typische Anwendungseffekte sind jedoch von dieser Garantie ausgeschlossen, was unter anderem bei folgenden Umständen der Fall ist, ohne dass diese Aufzählung abschließend ist: Aufquellen der Einlagen/Matten, sporadischer Verlust von Befestigungselementen, teilweise abgenutztes Oberflächenprofil, Abnutzung auf der Unterseite und/oder kleine Risse.
- 11.3 Auf die Kunststoff-Emissionsminderungsventile (im Folgenden "Ventile" genannt) des ECO-Boden gewährt Anders Beton eine Garantie von 2 Jahren ab Lieferung. Diese Garantiebestimmung bedeutet lediglich, dass Anders Beton für Ventile, die innerhalb dieser 2-Jahres-Frist brechen oder deren Klappen sich vom Ventill lösen, kostenlos neue Ventile mit der Lieferbedingung EXW (Cfr. Incoterms 2020[®]) liefert, wobei diese Lieferung neuer Ventile keine neue Garantiefrist auslöst.
- 11.4 Auf alle anderen Waren, die nicht unter die Bestimmungen in Artikel 11.1 bis 11.5 fallen, gewährt Anders Beton ab der Lieferung keine Garantie, es sei denn, auf der Auftragsbestätigung ist schriftlich etwas anderes angegeben.
- 11.5 Jede Haftung von Anders Beton gegenüber dem Käufer, wenn Anders Beton aufgrund der vorgenannten Garantiebestimmungen dazu verpflichtet ist, ist auf die Lieferung neuer Waren beschränkt.
- 11.6 Jegliche Garantie erlischt, wenn die (allgemeinen und/oder spezifischen) Verarbeitungsbedingungen, die auf die gelieferten Materialien anwendbar sind, vom Käufer nicht beachtet werden/wurden. Der Käufer bestätigt, dass er die genannten Bestimmungen vor dem Kauf erhalten hat, sie vollständig verstanden hat und ihnen zustimmt.

12. HAFTUNG

- 12.1 Außer im Falle von Betrug, grobem oder vorsätzlichem Fehlverhalten von Anders Beton oder seinen Beauftragten ist Anders Beton niemals haftbar oder ersatzpflichtig für immaterielle, indirekte oder Folgeschäden, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) entgangenen Gewinn, Umsatzverlust, Einkommensverlust, Verlust von Kunden oder Ansprüchen Dritter oder jede andere Form von Schäden.
- 12.2 Die gesamte (vertragliche und außervertragliche) Haftung von Anders Beton für direkte Schäden ist jederzeit auf die Beträge beschränkt, die für die gelieferten Waren im Rahmen des betreffenden Vertrags bereits in Rechnung gestellt und auch tatsächlich bezahlt wurden.
- 12.3 Direkte Schäden, die Anders Beton zuzuschreiben sind, werden nach dem Ermessen von Anders Beton durch Ersatz oder Reparatur in natura behoben. Wenn die Nachbesserung in natura nicht möglich oder mit einem unangemessenen Arbeitsaufwand verbunden ist, erstattet Anders Beton dem Käufer den von ihm gezahlten Preis unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Käufer bereits in den Genuss der betreffenden Waren gekommen ist.

13. VERARBEITUNG VON PERSONENBEZOGENEN DATEN

- 13.1 Anders Beton verpflichtet sich, alle personenbezogenen Daten, die es vom Käufer erhält, in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Verpflichtungen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten zu behandeln, einschließlich der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Verkehr solcher Daten.
- 13.2 Wenn der Käufer weitere Informationen über die Datenschutzpolitik von Anders Beton benötigt, kann er sich an Anders Beton (gdpr@andersbeton.com) wenden oder die Datenschutzerklärung von Anders Beton auf der Website von Anders Beton (<https://andersbeton.com>) einsehen.

14. DIVISIBILITÄT

- 14.1 Sollte eine Bestimmung (oder ein Teil davon) dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht durchsetzbar, nichtig, unanwendbar sein oder gegen eine Bestimmung des zwingenden Rechts verstoßen, so berührt dies nicht die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. In einem solchen Fall werden Anders Beton und der Käufer nach Treu und Glauben verhandeln, um die betreffende Bestimmung durch eine durchsetzbare und rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck und der Tragweite der ursprünglichen Bestimmung so nahe wie möglich kommt.

15. ANWENDBARES RECHT UND ZUSTÄNDIGE GERICHTE

- 15.1 Auf alle Transaktionen und Verträge zwischen dem Käufer und Anders Beton, unabhängig davon, in welchem Land der Käufer ansässig ist, findet ausschließlich belgisches Recht Anwendung, jedoch unter ausdrücklichem Ausschluss der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenauf vom 11. April 1980 in Wien.
- 15.2 Für alle Streitigkeiten, die sich zwischen dem Käufer und Anders Beton aus einem Vertrag oder einer Transaktion ergeben können, sind ausschließlich die belgischen Gerichte zuständig, insbesondere die Gerichte des Gerichtsbezirks, in dem Anders Beton seinen Sitz hat.